
Voces, texerae, manus

Wahlverfahren im Tre/Quattrocento Venedig

von Daniela Rando

„Honorabile membrum regiminis nostri et pars multum commendabilis status nostri“, so die Rede im Großen Rat 1342 über *officia* in Venedig¹; Ende des 14. Jahrhunderts beliefen sie sich auf etwa 450², hundert Jahre später, also nach der venezianischen Expansion in die Levante und auf das Festland (Terraferma), hatten sie schon die Tausendermarke erreicht³, eine hohe, aber nicht so ungewöhnliche Zahl: in Bologna waren 1288 etwa 1800 Ämter mit verschiedenen Kompetenzen zu vergeben⁴, ähnlich wie in Florenz um die Mitte des 14. Jahrhunderts⁵. In Venedig wurden sie hauptsächlich durch Wahl besetzt und besaßen eine kurze Dauer von sechs bis sechzehn Monaten⁶, mit Ausnahme der lebenslangen des Dogen und der Procuratori di S. Marco; nach der Unterscheidung in *officia de intus* (für die Stadt), *de extra* (in Levante und Terraferma) und *de foris* (außerhalb des venezianischen Machtbereichs, etwa Gesandte), sowie für *nobili* und *cittadini*⁷, galten nicht alle als „gesellschaftliche

1 Archivio di Stato di Venezia (= ASVe), Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 17 (*Spiritus*), f. 121r (122)r.

2 *Andrea Zannini*, L'impiego pubblico, in: Alberto Tenenti/Ugo Tucci (Eds.), *Storia di Venezia dalle origini alla caduta della Serenissima*, 4/2: Rinascimento, politica e cultura. Rom 1997, 415.

3 Ebd. 437; *Claudia Salmini*, Il Segretario alle voci: un primo contributo sulle origini dell'incarico e la formazione dell'archivio, in: Michael Knapton/John E. Law/Alison A. Smith (Eds.), *Venice and the Veneto during the Renaissance: the Legacy of Benjamin Kohl*. Florenz 2014, 47.

4 *Hagen Keller*, Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert), in: Reinhard Schneider/Harald Zimmermann (Hrsg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter*. Sigmaringen 1990, 345.

5 *Ulrich Meier*, Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz, in: Klaus Schreiner/Ulrich Meier (Hrsg.), *Stadtreignis und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Göttingen 1994, 155.

6 *Zannini*, L'impiego (wie Anm. 2), 422, nach Angaben bei Marino Sanudo.

7 Ebd. 416f.; *Mario Caravale*, Le istituzioni della Repubblica, in: Girolamo Arnaldi/Giorgio Cracco/Alberto Tenenti (Eds.), *Storia di Venezia dalle origini alla caduta della Serenissima*, 3: La formazione dello stato patrizio. Rom 1997, 326–348; *Salmini*, Il Segretario (wie Anm. 3), 49f.

Schlüsselpositionen“⁸, aber zum größeren Teil und konnten so Gegenstand einer Konkurrenz um Einkommen, Macht und Sozialprestige werden. Das Zentrum für ihren Verteilungsmechanismus lag im Großen Rat⁹, der seit dem 13. Jahrhundert allmählich durch verschiedene andere Gremien flankiert wurde, nämlich Consiglio Minore, Quarantia, Rogadi und dei Dieci; ähnlich ausgefeilte Wahlverfahren gab es auch bei anderen Gruppen der Gesellschaft¹⁰ – Scole (Bruderschaften), Arti (Zünften), Pfarrgemeinden¹¹.

Anzahl und Häufigkeit der Ämterwahlen ließen für die Moderne von einer „società sul piano elettorale“ sprechen¹², auch für die Praxis im Spätmittelalter anzunehmen¹³; der Große Rat entwickelte sich so zu einer regelrechten „Entscheidungs-maschinerie“, ermöglicht durch eine immer weiter verfeinerte Verwaltungsstruk-

8 Vgl. *Andreas Fahrmeir*, Personalentscheidungen bei gesellschaftlichen Schlüsselpositionen: Forschungsprobleme, Dynamiken, Folgen, in diesem Band.

9 *Salmini*, Il Segretario (wie Anm. 3), 47. Über 80 % der Wahlen fand im Maggior Consiglio statt (49).

10 Vgl. *Keller*, Wahlformen (wie Anm. 4), 346: „... die Gesellschaften der Ritter, der Kaufleute oder des Volkes, die Arti, also die Zünfte, die Waffengesellschaften und andere Societates“; *Gerd Schwerhoff*, Wahlen in vormoderner Stadt zwischen symbolischer Partizipation und Entscheidungsmacht. Das Beispiel des Kölner Rats Herrn Hermann von Weinsberg (1518–1597), in: Christoph Dartmann/Günther Wassilowsky/Thomas Weller (Hrsg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren. München 2010, 107, 109f.

11 *Richard MacKenney*, Tradesmen and Traders. The World of the Guilds in Venice and Europe, c. 1250–c. 1650. London 1987; *Giorgetta Bonfiglio Dosio*, Le arti cittadine, in: Giorgio Cracco/Gherardo Ortalli (Eds.), Storia di Venezia. Dalle origini alla caduta della Serenissima, 2: L'età del Comune. Rom 1995, 577–625; *Giuseppina De Sandre Gasparini*, La pietà laicale, in: ebd. 929–961; *Giovanni Monticolo* (Ed.), I capitolari delle Arti veneziane sottoposte alla Giustizia Vecchia dalle origini al Maggior Consiglio CCXXX. Rom 1905–1914, 2, 55f., 156 usw.; *Daniela Rando*, Aspetti dell'organizzazione della cura d'anime a Venezia nei secoli XI–XII, in: Franco Tonon (Ed.), La Chiesa di Venezia nei secoli XI–XIII. Venedig 1988, 62–65; *Dennis Romano*, Electing a Parish Priest in Early Renaissance Venice: San Salvador 1439, in: Molly Bourne/Arnold Victor Coonin (Eds.), Encountering the Renaissance. Celebrating Gary Radke and 50 Years of the Syracuse University Graduate Program in Renaissance Art. Ramsey, N. J. 2016, 309–316. Zu den Scola *Brian Pullan*, Rich and Poor in Renaissance Venice. The Social Institutions of a Catholic State, to 1620. Oxford 1971, 113–115, 70, 184–186; *Reinhold C. Mueller*, Nel segreto dell'urna. La riforma della procedura elettorale adottata nel 1492 dal Consiglio dei dieci di Venezia, in: Saverio Bellomo/Riccardo Drusi/Piermario Vescovo/Valerio Vianello (Eds.), Schede per Gino Belloni (= Quaderni Veneti, 2, 2013), 227. Vgl. auch die umfangreiche Literatur in *Thomas Weller*, Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren – Einleitung, in: Dartmann/Wassilowsky/Weller (Hrsg.), Technik (wie Anm. 10), 6 Anm. 23.

12 So Gaetano Cozzi 1960, zit. nach *Zannini*, L'impiego (wie Anm. 2), 420.

13 Zusätzliche Wahlen für den Maggior Consiglio konnten vor der „Serrata“ bis zu dreiundzwanzigmal im Jahr stattfinden: *Enrico Besta*, Intorno a due opere recenti sulla costituzione e sulla politica veneziana nel medio evo (Appunti critici), in: Nuovo Archivio Veneto, 7, t. 14/1, 1897, 204.

tur¹⁴; jenseits von Anzahl und Häufigkeit erwiesen sich Wahlen insgesamt als ein wirkliches ‚System‘, das sich geradezu als *case study* für eine Forschung über Personalentscheidungen bei gesellschaftlichen Schlüsselpositionen anbietet¹⁵.

Auch wenn zu diesem Thema keine Spezialarbeiten vorliegen¹⁶, lassen sich zahlreiche Studien zu einzelnen Zeitabschnitten anführen: für die letzte Phase der Republik vor 1797 hat Alexander Nützenadel einige Beobachtungen über Stimmenkauf und Wahlmanipulation zur Korruptionsforschung im modernen Europa geliefert¹⁷, für das Cinque-Seicento hat Dorit Raines dem *office seeking* innerhalb ihrer Recherche zum Patriziat nachzuspüren versucht¹⁸; für das 15. und 16. Jahrhundert hat Robert Finlay Wahlen und Gewählte im breiteren Kontext von „Politics in Renaissance Venice“ studiert¹⁹. Vor allem aber hat Donald Queller in seinem „Venetian Patriciate. Reality versus Myth“ von 1986²⁰ den Wahlen in seinem Ansatz bevorzugte Aufmerksamkeit gewidmet, nämlich die „Venetian political morality“²¹ zu vermessen, um den Mythos eines „extraordinarily patriotic, self-sacrificing, decorous, and wise“ Patriziats in Frage zu stellen²²; für ihn beweist das „broglio“ bei Wahlen²³ die Korruptheit des venezianischen Adels, verwickelt in einer „widespread and sordid quest for offices“²⁴. Seine (moralisierende) Fragestellung rund um die Schlüsselbegriffe *corruption* und *uncivil behavior* sollte jedoch im Zusammenhang mit neueren Forschungen zur „Politischen Korruption in historischer Perspektive“²⁵ gelesen

14 Salmini, *Il Segretario* (wie Anm. 3), 48f., 51–56.

15 Vgl. Fahrmeir, *Personalentscheidungen* (wie Anm. 8).

16 Salmini, *Il Segretario* (wie Anm. 3), 49.

17 Alexander Nützenadel, „Serenissima corrupta“. Geld, Politik und Klientelismus in der späten venezianischen Adelsrepublik, in: Jens Ivo Engels/Andreas Fahrmeir/Alexander Nützenadel (Hrsg.), *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*. München 2009, 129–134; vgl. auch 125–129 (Ämter, Wahlen und Patriziat).

18 Dorit Raines, *Office Seeking, Broglio, and the Pocket Political Guide-Books in Cinquecento and Seicento Venice*, in: *Studi Veneziani*, N.S. 22, 1991, 137–194.

19 Robert Finlay, *Politics in Renaissance Venice*. New Brunswick, N. Y. 1980.

20 Donald Queller, *The Venetian Patriciate. Reality versus Myth*. Urbana/Chicago 1986.

21 Ebd. 85.

22 Ebd. IX.

23 S. unten S. 99.

24 Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 54.

25 Vgl. Engels/Fahrmeir/Nützenadel (Hrsg.), *Geld* (wie Anm. 17); Niels Grüne/Simona Slanička (Hrsg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*. Göttingen 2010 (Beiträge aus zwei Tagungen zu „Politischer Korruption in historischer Perspektive“, Bielefeld 2008).

werden. Immerhin ist seine systematische Prüfung der Wahlbeschlüsse und ihrer Verwerfungen vom 13. bis zum 15. Jahrhundert Queller gutzuschreiben, weiter noch ein umfangreicher Anhang für „Laws and Convictions“ bis 1509, zur Niederlage in Agnadello durch die Liga von Cambrai²⁶; der Anhang bietet eine gehaltreiche Dokumentationszusammenstellung, von der Anhaltspunkte zur Legitimität, Akzeptanz des Auswahlverfahrens, zur Semantik, Institutionalisierung und Praxis der Entscheidungsprozesse abgerufen werden können²⁷.

I. „Per electionem et probam“. Statik und Dynamik des Wahlverfahrens

Der Wahlvorgang, weitgehend bekannt durch Studien zum Quattro- und Cinquecento bis in die Moderne, ist überliefert durch einen ersten Beschluss aus dem Jahr 1273²⁸ und eine detaillierte Beschreibung in einer *pars* (Gesetz) von 1350, *de electionibus celebrandis*: hinter verschlossenen Türen, nach der Lektüre der Liste mit den zu besetzenden *officia* (*propositiones*) und der Registrierung der Anwesenden wurden in zwei Gängen Wahlmänner ausgelost²⁹; sie traten in mehreren, gleichzeitig tagenden Kommissionen zusammen (*mani*)³⁰, zwei bis vier je nach der Bedeutung der zu verteilenden Funktionen³¹, jede von neun Ratsmitgliedern zu besetzen. Innerhalb jeder Kommission fand erneut ein Losverfahren statt, um die Abfolge der Vorschlagsberechtigten – der *primae voces* – festzulegen; erst dann erfolgte die Nominierung der Kandidaten: jedes Mitglied der Kommission hatte das Recht, einen einzigen Kandidaten für ein Amt zu nennen³², und über diesen Vorschlag stimmte die Gesamtkommission ab. Diejenigen, die in dieser Phase – der *electio* – eine Zweidrittel-

26 Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 254–259.

27 Vgl. *Fahrmeir*, *Personalentscheidungen* (wie Anm. 8).

28 „De forma electionum faciendarum in Maiori Consilio“: Roberto Cessi (Ed.), *Deliberazioni del Maggior Consiglio di Venezia*. Bologna 1931–1950, 2, 92, N. 23.

29 Zum Ausdruck „per texeras“ Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 1, 80, N. 4 (J. 1259), 107, N. 16 (J. 1276), 209, N. 5 (1279); vgl. auch 2, 14 („De electoribus per texeras“).

30 Ebd. 2, 94, N. 29.

31 Vgl. Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 55.

32 *Francesca Girardi* (Ed.), *Venezia-Senato. Deliberazioni miste. Registro XXVI (1350–1354)*. Venedig 2008, 81–83, N. 165.

mehrheit in der Gesamtkommission erreichten³³, besaßen das Recht, dem *Maggior Consiglio* vorgeschlagen zu werden. In ihm fand dann die eigentliche Wahl statt, die *proba*: sie bestand in der Stimmabgabe über diejenigen Kandidaten, die aus den erwähnten Kommissionen hervorgegangen waren, also ein Wettstreit zwischen verschiedenen Kontrahenten, auch so genannt (*scontri*), aus dem derjenige siegreich hervorging, der mehr Stimmen als die Konkurrenten und die einfache Stimmenmehrheit der Wähler erreichte. Der Abstimmungsmodus wurde konkret als „*ire ad capellum*“ und später „*ballotare*“ mit Ballote, Bällchen, also Kugeln, umschrieben; die *proba* der Kandidaten als „*ire per circum*“, herumgehen, synonym des klassischen *ambire*; und schlussendlich als das Übrigbleiben (des siegreichen Kandidaten), *remanere* – genauso bildlich konkret „gingen“ die Beschlüsse in die Abstimmung: „*vadit pars*“, „*debeant ire partes circum cum bussolis*“.³⁴

So die Grundstruktur: eine Kombination aus Los und Wahl, einfache und qualifizierte Mehrheit, Votum für Einzelkandidaten und Auslese zwischen zwei oder mehreren Kandidaten; dazu noch zwischen offener in den *mani*, sowie dann im *Maggior Consiglio* bekannt gemachter und geheimer Stimmabgabe bei der *proba*.³⁵ Die Basis dieses Wahlsystems reicht wenigstens bis ins 12. Jahrhundert zurück³⁶, als sich auch in den Kommunen Mittel- und Norditaliens gemischte Wahlkriterien durchsetzten – Mehrstufigkeit, Los und Wahl, auch in Kombination – Hagen Keller hat einige weitgestreute Fallbeispiele herangezogen, von Vicenza im Norden über Florenz nach Siena³⁷. In vielen Städten wurden Wahlvorgänge mehrmals diskutiert und modifiziert – sie betrachteten die Statuten von Florenz 1415 als „frequenter

33 Schon im Jahr 1273 beschlossen: *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 92, N. 23.

34 Ebd. I, 352, N. I, 2.

35 *Enrico Besta*, *Il Senato veneziano (origine, costituzione, attribuzioni e riti)*, in: *Miscellanea di storia veneta* edita per cura della R. Dep. Veneta di storia patria, s. II, 5, Venedig 1899, 102–108. Vgl. *Queller*, *Patriciate* (wie Anm. 20), 65 f., 73 f., mit Anm. 153: „*Nihil est quod magis cognoscatur pertinere ad iusticiam distributivam sanctamque et synceram participationem magistratum et honorum publicorum per consilia nostra conferendorum secundum bonam rectamque conscientiam ballotantium et pro meritis ballotatorum ad illa, et non per importunitatem, instantiam, gratiam, vel respectum alicuius quam sit ballotatio secreta*“; *Mueller*, *Urna* (wie Anm. 11).

36 *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 1, VIII–IX. Zur „*legge regolatrice delle procedure elettorali del 1207*“ (IX), wegweisend *Walter Lenel*, *Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria*. Mit Beiträgen zur Verfassungsgeschichte. Straßburg 1897, 134–140. Zu Lenels Abhandlung *Daniela Rando*, *Il Medioevo con il cuore e con rigore*. *Walter Lenel (1868–1937)*, in: dies./*Paolo Cozzo/Davide Scotto* (Eds.), *Ottant'anni da maestro. Saggi degli allievi offerti a Giorgio Cracco*. Rom 2014, 192–194.

37 *Keller*, *Wahlformen* (wie Anm. 4), 359–362.

mutabilia, prout rei publice expedit“³⁸, dagegen blieben die Grundzüge in Venedig bis in die Neuzeit erhalten, abgesehen von zahlreichen technisch-formalen Abänderungen³⁹. Dieselbe Dauerhaftigkeit charakterisierte auch das Verfahren für die Dogenwahl, ein komplexer Mechanismus mit zehn Phasen, der sich von der Komplettierung 1268 über die Jahrhunderte hinweg bis zum Ende der Republik hielt.⁴⁰

Dieses Überdauern des Prozedere zur Dogenwahl und bei anderen öffentlichen Ämtern belegt die Legitimität und die legitimierende Kraft des Verfahrens, das sich im 13. und 14. Jahrhundert herausgebildet hatte. 1342 wurde der Mechanismus „per electionem et probam“ schon als derjenige betrachtet, „qui nostris antiquis communis et bonus visus est et semper utiliter respondit“⁴¹; im 16. Jahrhundert ging sein Lobpreis in den Mythos des „buon governo veneziano“ ein: Gasparo Contarini rühmte die Vorteile des Zufallsprinzips, des Loses, und der Wahl als Ergebnis der Entscheidungsgremien⁴², und noch ein Jahrhundert später lobte der Florentiner Francesco Patrizzi die venezianische Verfassung wegen der Erfolge aus der Verbindung Los/Wahl⁴³. Die Ausweitung bis auf die Ebene der *gastaldi*, *iudices* und *suprstantes* bei den Zünften belegt den Modellcharakter bei der Bestallung öffentlicher Ämter: Legitimitätserwartung und Akzeptanz dauerten über einen großen Zeitraum fort, zumindest unter einem formalen Gesichtspunkt.

Unter diesem Blick von außen erwies sich das Wahlsystem eher offen als statisch. Zwischen 1100 und 1200 ist die Heranbildung eines normativen *corpus* belegt, das

38 Lorenzo Tanzini, Tradizione e innovazione nella rubrica De origine iuris dello Statuto fiorentino del 1409, in: Archivio storico italiano 159, 2001, 786f., 795 (Edition, mit Überprüfung der verschiedenen Lesarten zu *mutabilia*).

39 Vgl. nun Nützenadel, „Serenissima“ (wie Anm. 17), 125–129.

40 Mehrmals beschrieben von vielen Autoren, zuletzt: Dan van Reybrouck, Gegen Wahlen: warum Abstimmen nicht demokratisch ist. Göttingen 2016; Uwe Israel, Doge und Wahlkapitulationen in Venedig, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Wahlkapitulationen in Europa. Göttingen 2015, 43; und Hubertus Buchstein, Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU. Frankfurt am Main 2009, 160–162. Eingehende Analyse, auf Computer science gegründet, in Miranda Mowbray/Dieter Gollmann, Electing the Doge of Venice: Analysis of a 13th Century Protocol, in: 20th IEEE Computer Security Foundation Symposium (Venice, Italy, July 6–8 2007), IEE 2008, 295–308. Klassische Studie: Ugo Tucci, I meccanismi dell'elezione dogale, in: Gino Benzoni (Ed.), I dogi. Mailand 1982, 107–124.

41 ASVe, Compilazione delle leggi, I serie, b. 197, f. 630.

42 Finlay, Politics (wie Anm. 19), 91.

43 Felix Gilbert, The Venetian Constitution in Florentine Political Thought, in: Nicolai Rubinstein (Ed.), Florentine Studies. London 1968, 476.

nach 1282/83 unter der *rubrica, consilia pertinencia electionibus, electoribus et electis*⁴⁴ zusammengestellt wurde. Mehr als sechzig Beschlüsse zwischen 1259 bis 1282 behandelten Kernstücke des Wahlvorganges: um einzelne Ämter und *regimenta*, um die *forma* (Prozedere) mit Anweisungen zu Einschließung, Geheimhaltung, *mani* und Wählbarkeitskriterien. Ihre Ausarbeitung verband sich mit praktischen Vorgaben beim Eintritt in den Großen Rat, als Teil einer komplexen politisch-institutionellen Entwicklung, verbunden mit der sogenannten „Serrata“ von 1297: Kriterien zur Mitgliedschaft im *Maggior Consiglio*.⁴⁵ Die Wahlkriterien bei Dogen und *officia* wurden also zusammen mit den Selektionsmechanismen für die Regierungselite auch in den übrigen *Consilia* immer wieder dynamisch überarbeitet. Und wenn, wie die Geschichtsschreibung überwiegend herausgearbeitet hat, die „Serrata“ nur die einfache Momentaufnahme des Übergangs in einer längeren Entwicklung bis zur sogenannten zweiten „Serrata“ (1370–1430) war⁴⁶, muss auch die Wahlgesetzgebung des 14. bis 15. Jahrhunderts zu den *officia* in Verbindung mit den Vorgängen nach 1297 verstanden werden: die Herausbildung des venezianischen Patriziats als abgeschlossener Schicht, trotzdem mit Elementen der Erneuerung; das neue Selbstverständnis als „nobilis“ durch Sitz und Stimme im Großen Rat; die Hierarchisierung des Patriziats selbst innerhalb dieses Gremiums. Da der Eintritt in den *Maggior Consiglio* mit der Machtfülle zusammenfiel, Wahlen zu kontrollieren und Ämter zu verteilen, wurden aktives und passives Wahlrecht selbst Definitionselemente der *nobiles* als einer „office-holding caste“⁴⁷; als Säule der politischen Kultur galt die Teilnahme an der Wahl als „Statusmarkierung“ und „Ausweis der Partizipationsberechtigung“⁴⁸. Zwischen erster und zweiter Serrata, bei Verflechtung und Überlappung von *consilia* und *officia*, fand also die Wahlthematik ihre Bewährung und definitive Ausbildung.

44 Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 88–101.

45 Victor Crescenzi, *Esse de maiori consilio. Legittimità civile e legittimazione politica nella Repubblica di Venezia* (sec. XIII–XVI). Rom 1996; Dorit Raines, *Cooptazione, aggregazione e presenza in Maggior Consiglio: le casate del patriziato veneziano (1279–1797)*, in: *Storia di Venezia* 1, 2003, 1–65.

46 Stanley Chojnacki, *La formazione della nobiltà veneziana dopo la Serrata*, in: Arnaldi/Cracco/Tenenti (Eds.), *Storia di Venezia*, 3 (wie Anm. 7), 641.

47 Finlay, *Politics* (wie Anm. 19), 286.

48 Schwerhoff, *Wahlen* (wie Anm. 10), 111, 116 (Zitate).

II. Los und nochmals Los. Zum Erfolg des Risikogedankens

Schon aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts datieren Belege für die *indirekte* Wahl zu öffentlichen Ämtern, für das Erscheinen von *electores*, die 1211 vom Dogen und seinem Consiglio „eingesetzt“ (*instituti*) waren.⁴⁹ Diese Bezeichnung kam denjenigen zu, die für die Ernennung zu den eigentlichen *officia* oder den Mitgliedern der schon genannten Ratsgremien bestellt wurden: Consiglio Minore, Maggiore, Quarantia, Rogati, die sich seit dem 12. Jahrhundert aus dem *arenigo*, der allgemeinen ‚Volksversammlung‘, herausgeschält hatten.⁵⁰ Dieses indirekte Verfahren galt für die Gesamtheit der Würden und der öffentlichen Funktionen von der Spitze her, dem Amt des Dogen, obwohl die Wahlkriterien im einzelnen voneinander abwichen. Wenn die Mitglieder des Maggior Consiglio noch in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts direkt bestimmt wurden – ihre Ernennung war damit definitiv⁵¹, verfestigte sich für die Amtsträger das Kriterium der Wahlkommissionen (*mani*)⁵² und der *proba*.

Im Licht möglicher Manipulationsversuche blieb die Losbestellung der *electores* im Zusammenwirken des Gesamtprozedere eine besonders heikle Phase. Sie lässt sich wenigstens in einem Beschluss von 1319 nachweisen, der für die *electores* zur Ernennung der Mitglieder des Maggior Consiglio beklagt: „quia modus qui est de eligendis electoribus qui eligunt de maiori Consilio non videatur bene conveniens nec honestus propter subiectiones multas et ineptas quas homines faciunt ut sint electi, nec sepe fiat factum ita communiter ut deberet, capta fuit pars ut hoc f(actum) melius et honestius fiat“.⁵³ Daraus resultierte eine ganze Reihe von *partes* schon im 13. und das ganze 14. Jahrhundert hindurch, um durch eine strenge Kontrolle über Wahlmänner und -manipulationen Missbrauch vorzubeugen: Anwesenheitslisten für die Stimmabgabe, Aufenthaltsverbot für Nichtwahlberechtigte im Abstimm-

49 Vittorio Lazzarini, *Obbligo di assumere pubblici uffici nelle antiche leggi veneziane*, in: Archivio veneto 19, 1936, 193, doc. II.

50 Melchiorre Roberti, *Le magistrature giudiziarie veneziane e i loro capitolari fino al 1300*. Padua 1907, 165; Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), I, VII–XII. Zu den Schwierigkeiten, die praktische Bedeutung von *electio*, *eligere* im Frühmittelalter festzustellen, Hagen Keller, *Wählen im früheren Mittelalter*, in: Dartmann/Wassilowsky/Weller (Hrsg.), *Technik* (wie Anm. 10), 35.

51 Crescenzi, *Esse* (wie Anm. 45), 306.

52 Vgl. Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 92–97, N. 24, 25, 36, 35, 45.

53 ASVe, Maggior Consiglio, *Deliberazioni*, reg. 15 (*Fronesis*), f. 28 (28)r.

mungssaal, keine Kontaktaufnahme der Wahlmänner nach außen und Ähnliches.⁵⁴ Zahlreich blieben auch Anstrengungen, durch detaillierte Verhaltensnormen für Wähler und Gewählte den Wahlverlauf ohne Lärm als geordneten Vorgang zu erreichen.⁵⁵ Eine regelrechte Kasuistik wurde durchgespielt, z. B. das Recht auf die zweite *nominatio* für denjenigen, der für zwei *officia* ernannt wurde, aber bei der ersten durchgefallen war.⁵⁶

Zur Bestimmung der *electores* im Maggior Consiglio war das Losverfahren grundlegend und entscheidend.⁵⁷ Mit ihm wurde das Aleatorische, das Element der Kontingenz, bewusst als stabile Komponente des Prozedere eingebaut. Wenn es bei der Dogenwahl als ‚Korrektiv‘ angesehen werden kann, war das Los bei der Wahl für die weiteren Ämter von grundsätzlicher Bedeutung, denn im ersten Fall wurde es in jeder einzelnen Phase angewendet und beim zweiten erzielte es eine Vorauswahl der Entscheidungsträger. Ungewiss bleibt, ob das Verfahren eine rein technische Funktion bei der steigenden Anzahl der Mitglieder des Maggior Consiglio besaß⁵⁸ oder ob es als Lösung in Krisensituationen, etwa Parteienstreitigkeiten, eingeführt wurde, wie z. B. 1229 bei der Dogenwahl. Im Rahmen der politischen Spannungen des späten 13. Jahrhunderts konnte es, jedenfalls mit der *proba* kombiniert, zu einem Mittel der Kanalisierung und Disziplinierung des „widening of the ruling class“ werden – nämlich der *Serrata* von 1297, „in a fashion designed successfully to moderate the strife of factions“⁵⁹: die Verdoppelung des Losverfahrens ab 1273, also mit verstärkter Aleatorik⁶⁰, postulierte eine Sozialkohärenz, die freilich auf schwachen Füßen stand und immer wieder neu zu schaffen war; das Los konnte daher als Instrument gelten, um Gleichheit herzustellen und Kooperation zu stabilisieren. Diese Bestre-

54 Die meisten Verbote sind schon im 13. Jahrhundert überliefert: *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 91, N. 17; und vgl. die *pars* vom Jahr 1350 (wie Anm. 32).

55 Vgl. u. a. *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 3, 53, N. 190 (1283; nach der Stimmabgabe „... vadat (der Wähler) incontinenti ad sedendum“).

56 *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 94, N. 29; und vgl. 95, N. 33.

57 Zum *scrutinium* bei den Rogadi, das in Konkurrenz mit den *electiones* des Maggior Consiglio geraten konnten: *Besta*, *Senato* (wie Anm. 35), 264–266; *Queller*, *Patriciate* (wie Anm. 20), 57, Konkurrenz relativierend; ausführlich dazu *Finlay*, *Politics* (wie Anm. 19), 205, 207 f., 283.

58 Vor der „*Serrata*“ konnten in einer Sitzung des Maggior Consiglio bis zu 300 Mitglieder anwesend sein: *Frederic C. Lane*, *The Enlargement of the Great Council of Venice* (1971), jetzt in: ders., *Studies in Venetian Social and Economic History*. Ed. by Benjamin G. Kohl, Reinhold C. Mueller. London 1987 (III), 250.

59 Ebd. 237.

60 *Mowbray/Gollmann*, *Electing* (wie Anm. 40), 306.

bung spiegelt die *equalitas* wider⁶¹, die in den Arengen zu den Beschlüssen des 14. Jahrhunderts immer noch beschworen wird: „Cum inter alia nostri antiqui principal(ite)r curam et mentem posuerint quod pro contentacione animorum cuiuslibet equaliter participarentur inter cives honores et servitia civitatis“⁶², so im Jahr 1345. Dabei diente der *equaliter*-Gedanke immer noch dem pragmatischen Zweck der *contentacio animorum*.

Das Los wurde auch in anderen Phasen des Wahlprozedere angewendet, an erster Stelle innerhalb der Wahlkommissionen (*mani*), um die Reihung von Nominierungen entsprechend der Amtslisten festzustellen – per Los wurde also die „prima vox“ erteilt, das Recht, als erster einen Namensvorschlag zu machen, über den dann die *electores* der Kommission abstimmen konnten.⁶³ Nach diesem Reihungsmodus kam dem Losverfahren eine entscheidende Prärogative zu, denn von der Abfolge der *voces*, d. h. dem Recht, einen Kandidaten zu nominieren, hing die Qualität des Amtes, für das der Namensvorschlag stand, sowie die Beeinflussung des Votums der Kollegen ab – nicht zufällig konnte die „erste Stimme“ Gegenstand von Verhandlungen und Tauschgeschäften werden.⁶⁴ In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und später entschied das Losverfahren auch über andere Funktionen, z. B. die Anwesenheit bei Folterprozessen⁶⁵; im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden auch „Wahlprüfer“ zur Überwachung der Stimmabgabe ausgelost und gleichfalls die stichprobenartigen Prüfungen für mögliche Bestechung ermittelt⁶⁶ – also eine vielfältige Anwendungsfähigkeit des aleatorischen Prinzips im Rahmen der Personalentscheidungen⁶⁷.

Beim Wahlvorgang übte der Losentscheid sowohl für die *consilia* als auch die *officia* nicht nur eine Präliminar- und Komplementärfunktion zu den *electores* aus, sondern gerade wegen seiner Wirkung konnte er als Alternative zur Tätigkeit der Wahlmänner werden: um die „subiectiones multas et ineptas quas homines faciunt ut sint electi“ zu umgehen, führte der schon zitierte Beschluss von 1319 die später sogenannte Zeremonie der „Balla d’Oro“ oder „Barbarella“ ein: zum Barbarafest (4. De-

61 *Buchstein*, Lotterie (wie Anm. 40), 91 ff., bes. 97 f.

62 ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 17 (*Spiritus*), f. 142(143)v.

63 Vgl. *Queller*, Patriciate (wie Anm. 20), 56.

64 *Queller*, Patriciate (wie Anm. 20), 65; *Finlay*, Politics (wie Anm. 19), 199.

65 *Cessi* (Ed.), Deliberazioni (wie Anm. 28), I, 73, N. 119, 75, N. 125; 3, 122 f. N. 163.

66 *Queller*, Patriciate (wie Anm. 20), 59, 68–70. Zur Rolle des Loses bei Kontrollstichproben *Buchstein*, Lotterie (wie Anm. 40), 306 f.

67 *Buchstein*, Lotterie (wie Anm. 40), 12 (Formenvielfalt und Multifunktionalität).

zember) wurde eine begrenzte Anzahl von Namen junger (wenigstens 18jähriger) Patrizier ausgelost, die mit zwanzig anstatt mit fünfundzwanzig Jahren nach der bestandenen *proba* in den *Maggior Consiglio* eintreten durften. Für sie fiel also jene wenig transparente Phase weg, in der *electores* die *nomina* vorbringen sollten: „The Barbarella’s original purpose, as stated in the instituting act of 1319, was to provide an orderly alternative to elections as means of selecting Council members.“⁶⁸

Die Bedeutung des Barbarellaritus für die soziale Aggregation der Jugendlichen und als „the principal point of departure for the passage to patrician adulthood“⁶⁹ wurde umfassend von Stanley Chojnacki untersucht. Der ausgewählte Modus, das Los, bestätigte das gleiche Recht zur Wählbarkeit und blieb im Verein mit, aber auch in Spannung zu, dem Wahlvorgang für diejenigen weiterbestehen, die nicht das Losglück hatten und bis zum 25. Lebensjahr warten mussten – die sogenannten „tristi“.⁷⁰ Beim Eintritt in den *Maggior Consiglio* erwies sich also das Los wieder als eine wichtige Komponente des Verfahrens: es schuf in einem System Flexibilität, das sich immer mehr zum Erbrecht der Ratsmitgliedschaften zu werden anschickte; indem das Zufallsprinzip wieder eingeführt wurde, betonte es die Kontingenz und spornte die Erwartungshaltung an, die eine immer komplexere Ritualität stärkte. „Barbarella“ und Dogenwahl waren die Auswahlprozesse, die im Vergleich zum oft chaotischen und undisziplinierten Wahlvorgang von Amtsträgern eher Ritualcharakter annahmen.⁷¹

Schon ab 1319 scheint die Ziehung der Abstimmungskugeln für die Barbarella einem Knaben von zwölf oder weniger Jahren anvertraut gewesen zu sein, dem sogenannten *ballottino*, der in der folgenden Zeit für die *mani* und für die Stimmabgabe allgemein wiederzufinden ist.⁷² Auch bei den vielen Losverfahren für die Dogenwahl kam 1268 einem *puer* dieselbe Funktion zu – das Zufallsprinzip wurde in diesem Fall noch gesteigert, denn der Knabe, der die Wahlkugeln aus dem *capellus* für

68 Stanley Chojnacki, *Political Adulthood in Fifteenth-Century Venice* (1986), jetzt in: ders., *Women and Men in Renaissance Venice. Twelve Essays on Patrician Society*. Baltimore 2000, 235.

69 Ebd.

70 Ebd. 237.

71 Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 57 f., 66, 90. Vgl. die negativen Ergebnisse zur „Symbolik der Technik“ bei Wahlen in den italienischen Städten des Hoch- und Spätmittelalters bei Christoph Dartmann, *Eine Kultur der Niederlage? Wahlen in der italienischen Stadt des Hoch- und Spätmittelalters*, in: Dartmann/Wassilowsky/Weller (Hrsg.), *Technik* (wie Anm. 10), 69.

72 Raines, *Office* (wie Anm. 18), 145–150.

die Nominierung der Wahlmänner auslöste, war jemand, der ‚zufällig‘ am Morgen der Wahl vor San Marco angetroffen wurde.⁷³ Die Auswahl eines *puer* zeigt das Streben nach ‚kindlicher Unschuld und Reinheit‘, vergleichbar mit denjenigen Kriterien im Frühmittelalter (aber nicht allein), das Losverfahren Mönchen anzuvertrauen oder die Auswahl bestimmten Riten zu überlassen, die eine Art Gottesgericht darstellten – etwa jenem Kleinkind, das inmitten einer gespaltenen Wahlversammlung den Namen des Ambrosius einwarf, der auf diese Weise 376 Bischof von Mailand wurde⁷⁴; oder beim Losverfahren anlässlich der Bischofswahl in Orléans, wieder durch ein Kind im fünften Jahrhundert⁷⁵. In späterer Zeit war für Juristen der *puer* noch nicht *capax doli*, aber gerade wegen seines Schwellenstatus wurde der unschuldige und gleichzeitig seiner Verantwortung unbewusste *ballottino* im Quattrocento für korrumpierbar gehalten und durch reifere Heranwachsende ersetzt⁷⁶ – die Verantwortungsethik löste das traditionelle Ritual ab und (vermeintliche) ‚Unschuld‘ wurde als Hindernis wahrgenommen, u. a. weil die vielen Skandale unter den *ballottini* ihre Aura mit der Zeit verblassen ließen⁷⁷.

Gleichzeitig mit den Erfahrungen bei den Wahlen zu *consilia* und *officia* breitete sich das Losverfahren ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch unter den Zünften aus. Auf Anregung des Maggior Consiglio und der Giustizieri vecchi, denen die Kontrolle der Arti oblag, wurde das Losverfahren zum Mittel, Versuche zur Monopolisierung der Karrieren und oligarchischer Tendenzen in den Zünften einzudämmen.⁷⁸ Im Jahr 1300 musste die Arte dei Barbieri eine Regelung nach dem Vorbild der Wahlen im Maggior Consiglio einführen: die Berufung einer Versamm-

73 Edward Muir, *Civic Ritual in Renaissance Venice*. Princeton 1981, 279; Buchstein, *Lotterie* (wie Anm. 40), 298.

74 Werner Maleczek, *Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?*, in: Schneider/Zimmermann (Hrsg.), *Wahlen* (wie Anm. 4), 82; Hartmut Leppin, *Personalentscheidungen und Kontingenzbewältigung unter frühen Christusanhängern*, in: Markus Bernhardt/Stefan Brakensiek/Benjamin Scheller (Hrsg.), *Ermöglichen und Verhindern. Vom Umgang mit Kontingenz*. Frankfurt am Main/New York 2016, 73.

75 Maleczek, *Abstimmungsarten* (wie Anm. 74), 129f.; Hubertus Buchstein, *Öffentliche und geheime Stimmabgabe. Eine wahlrechtshistorische und ideengeschichtliche Studie*. Baden-Baden 2000, 170f. Für Spanien: Thomas Weller, *Repräsentation per Losentscheid. Wahl und Auswahlverfahren der procuradores de Cortes in den kastilischen Städten der Frühen Neuzeit*, in: Dartmann/Wassilowsky/Weller (Hrsg.), *Technik* (wie Anm. 10), 131. Zur „Inflation“ des Losentscheids Keller, *Wahlformen* (wie Anm. 4), 363.

76 Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 98.

77 Vgl. Nützenadel, *„Serenissima“* (wie Anm. 17), 129f.; Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 64f.

78 Dennis Romano, *Patricians and Popolani. The Social Foundations of the Venetian Renaissance State*.

lung der Meister über 20 Jahren, die Verwendung des Losverfahrens mit Hut und Wahlkugeln – neun vergoldete für die Designation der Wahlmänner, und innerhalb des Elektorenkollegs Zweidrittelmehrheit für die Wahl der eigentlichen Amtsträger.⁷⁹ Vom Dogen bis zu den Anführern der Zünfte wurde also das Losverfahren zum stabilisierenden Moment der mehrstufigen Entscheidungsfindung und spielte eine tragende Rolle im „security theatre“⁸⁰ der *electores*. Das Los besaß „beruhigende“ Qualitäten, u. a. erlaubte es dem Verlierer, das Gesicht zu wahren und wirkte damit „als gesellschaftlicher Integrationsmechanismus“.⁸¹

III. „Proba“ als Wahl und Wettbewerb

Wie Hubertus Buchstein beobachtet hat, wurde das Los meistens nicht alleine, sondern in Kombination mit anderen Modi angewendet⁸², u. a. in ‚dienender‘ Funktion gegenüber der Wahl⁸³. Auch in Venedig war die Nominierung per Los nur eine Grundvoraussetzung, denn die von den Kommissionen (*mani*) Nominierten mussten sich der sogenannten *proba* unterziehen, die nach der Mitte des 14. Jahrhunderts auch für kirchliche Würden eingeführt worden war.⁸⁴ In der *proba* bestand die eigentliche Auswahl der Kandidaten, mit einer Reihe von präzisen Vorschriften, ähnlich wie in der ersten Phase durch die *electores* – ihre Bestimmungen waren einmal, ob en bloc über die Kandidaten abgestimmt – oder ob sie nacheinander, Kandidat für Kandidat, geprüft werden sollten, eine Lösung, die sich dann durchsetzte: die Unterscheidung zwischen einem „taktischen“ und „konkurrierenden“ Votum war ein feiner Unterschied⁸⁵ und den Wählern durchaus bewusst⁸⁶.

Baltimore 1987, 73. Schon 1265 hatte der Maggior Consiglio die Amtsdauer des *gastaldus* auf ein Jahr festgelegt: Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 22 N. 47.

79 Monticolo (Ed.), *Capitolari* (wie Anm. 11), 2, 55 f. und vgl. 46 („barbieri“); ähnliche Bestimmungen für die Schuster schon im Jahr 1287, ebd. 156; vgl. *Romano*, *Patricians* (wie Anm. 78), 73 f.

80 So in Bezug auf die Dogenwahl *Mowbray/Gollmann*, *Electing* (wie Anm. 40), 306.

81 Buchstein, *Lotterie* (wie Anm. 40), 307 f., 310 (Zitat 308).

82 Ebd., zusammenfassend 12 f., 338.

83 Ebd. 163.

84 *Cesare Cenci*, *Senato veneto*, „probae“ ai benefici ecclesiastici, in: Celestino Piana / Cesare Cenci, *Promozioni agli ordini sacri a Bologna e alle dignità ecclesiastiche nel Veneto nei secoli XIV–XV*. Florenz 1968, 313–454.

85 *Mowbray/Gollmann*, *Electing* (wie Anm. 40), 296 f.

86 Ebd., zur Wahl von Francesco Foscari 1423.

In der Abstimmung standen sich die Kandidaten aus den *mani* gegenüber. Die eigentliche Wahl nahm so den Charakter eines Wettbewerbs an, eine Art Turnier, bei dem der Sieger auf dem Feld „blieb“ (*remansit*) – nicht zufällig wurde der einzelne Wettbewerber als *scontrus*⁸⁷ und der eigentliche Wettbewerb als *proba* bezeichnet, im Sinne eines Examens⁸⁸, einer Überprüfung, einer Auf-die-Probe-Stellung. Ihr Ausgang war nicht vorhersehbar, daher also offen für jede Möglichkeit – sozusagen *probabilis*. Dieses von *proba* hergeleitete Adjektiv erschien in der Dialektik, bei Juristen sowie Medizinern und ging in die spätmittelalterlichen Volkssprachen ein, in Bereichen, die sich mit Zufall und Risiko, Wahrscheinlichkeit und Konjektur befassen.⁸⁹ Kein Zufall war sicherlich, dass Lotterie als „fun version“ des Losentscheids für die öffentlichen Ämter in Genua um 1370 belegt ist⁹⁰, und dass wenigstens seit dem 16. Jahrhundert auch in Venedig ähnliche Wetten auf die Namen der Adligen erscheinen, die die Wahl gewinnen konnten; Glücksspiele, die eben diesen Wahlvorgang imitierten, waren am Beginn des nächsten Jahrhunderts verbreitet⁹¹. Im Licht jüngerer Studien zur „Kontingenz in der Geschichte“ kann der venezianische Wahlmechanismus als Ordnungssystem gelesen werden, das bewusst Kontingenz und Ungewissheit herausarbeitete, indem es auf aktive und dynamische Weise den Zufall von Los und *proba*, „(reaktive und prospektive) Kontingenzbewältigung und (prospektive) Kontingenzgenerierung“⁹², koordinierte. Es erwies sich als eine Art ‚Kontingenzarrangement‘: der Barbarella-Ritus und vor allem die ausgefeilte Dogenwahl, die ausführlich durch Computerspezialisten und Statistiker wie Mowbray und Gollman analysiert wurde, könnten den „Grad des Sich-Einlassens auf Kontin-

87 *Besta*, Senato (wie Anm. 35), 80.

88 Vgl. *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 94, N. 26, 1274 luglio 12: „De aprobacione illorum qui erunt electi: Quando erunt electi aliqui, qui debeant examinari in consilio“.

89 *James Franklin*, *The Science of Conjecture. Evidence and Probability before Pascal*. Baltimore 2001, bes. 121–126.

90 *Thierry Depaulis*, Bingo! A Material History of Modern Gaming, in: Manfred Zollinger (Hrsg.), *Random Riches: Gambling Past & Present*. Abingdon/New York 2016, 38; *Manfred Zollinger*, *Dealing in Chances – An Introduction*, in: ebd. 15.

91 *Jonathan Walker*, *Gambling and Venetian Noblemen c. 1500–1700*, in: *Past and Present* 162, 1999, 30f.

92 *Benjamin Scheller*, Risiko – Kontingenz, Semantik und Fernhandel im Mittelmeerraum des Hoch- und Spätmittelalters, in: Frank Becker/Benjamin Scheller/Ute Schneider (Hrsg.), *Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte*. Frankfurt am Main/New York 2016, 101.

genz und des kreativen Umgangs mit Nichtplanbarkeit“⁹³ im Venedig des 13./14. Jahrhunderts abschätzen.

Seit 1279 wurde den Wählern in der *proba* nahegelegt, die *melior*, *legalior* und *magis sufficiens electio* (durch die Wahlmänner) auszuwählen, mit der Auflage, nicht den Freund zu fördern und den Feind zu schädigen.⁹⁴ Diese *pars* wurde für so bindend gehalten, dass sie in die Eidformeln der Wähler eingeschlossen wurde und damit Geltung für die nächsten Jahrhunderte gewann. Die termini *legaliores/legalis/legaliter* finden sich daher fortlaufend in den die Wahl behandelnden Beschlüssen⁹⁵ und erschienen auch in den „Capitolari delle Arti“ für die Wahl von *gastaldi* und *suprastantes*⁹⁶. Die Bedeutung des Komparativs *legalior* von 1279 leuchtet nicht unmittelbar ein⁹⁷: er kann als Analogiebildung zum ersten Adjektiv, *melior*, interpretiert werden oder auch als Bezug auf die Wahl als Ergebnis einer Abwägung zwischen mehreren Kandidaten – daher auch der schon zitierte Charakter eines Turniers, eines Wettbewerbs, mit einem vergleichenden/probabilistischen Element. Abgesehen von den persönlichen Qualitäten (*melior* und *magis sufficiens*) bedeutete *legalior* wohl, dass der Kandidat einer Reihe von Anforderungen entsprechen sollte: Mindestalter, Freiheit von Strafen und Schulden und eventuell andere Voraussetzungen, je nach den Erfordernissen des angestrebten Amtes, z. B. Lese- und Schreibfähigkeit für die Amtsträger mit finanzieller Verantwortung.⁹⁸

Unter den Wählbarkeitskriterien beschränkten genaue Vorschriften seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Parentelförderung auf allen Wahlebenen, mit einer vielfältigen und ausgeklügelten Berücksichtigung verschiedener Verwandtschaftsgrade: *familia*, *parentela*, *propinqui*, *sclata*, je nach Losverfahren, Wahl in der *proba* oder in der Ausübung einzelner Ämter.⁹⁹ Familienbande wogen bei der Auswahl von Amtsträgern und Ratsherren stark: schon 1253 enthielt die Wahlkapitulation (*pro-*

93 Ebd. 111.

94 Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 87, N. 39.

95 Vgl. ASVe, *Compilazione delle leggi*, I serie, b. 197, f. 683 (Eid der Wahlmänner, „de faciendo electionem bene et legaliter“); ASVe, *Maggior Consiglio, Deliberazioni*, reg. 19 (*Novella*), 51(62)v („ballistarii ut sint boni, sufficientes et legales“).

96 *Monticolo* (Ed.), *I capitolari* (wie Anm. 11), 2, 407 und 3, 250.

97 Der Komparativ erscheint schon 1251 für die Schreiber der *officiales*: zu wählen wären „scriptores legaliores quos habere potuerunt“; Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 1, 229, N. 17/1.

98 Vgl. *Zannini*, *L'impiego* (wie Anm. 2), 430; *Salmini*, *Il Segretario* (wie Anm. 3), 50f. Zum Alter Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 101, N. 65. Zur Alphabetisierung: ebd. 3, 288, N. 157.

99 Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 359, 101 N. 64, 88 N. 1, 94 N. 32 usw.

missio) des Dogen Ranieri Zeno die formale Verpflichtung, dass nicht nur der Doge, sondern auch seine Frau, Söhne, Töchter und Schwiegertöchter keinen Einfluss auf die Wahlen ausüben sollten.¹⁰⁰ Nur wenige Jahre später wurde beim Losentscheid über die Bestallung der *electores* die Anwesenheit von mehr als einem Mitglied derselben Familie innerhalb der *mani* verboten – sobald die goldene Kugel im Losverfahren gezogen worden war, mussten die Verwandten den Ratssaal verlassen, um nicht den Ausgang der Wahl zu beeinflussen.¹⁰¹ Das Verbot der Familienanwesenheit wurde von den Mitgliedern des Minor Consiglio (1246) auf die eines kollegial ausgeübten Amtes ausgeweitet¹⁰², sowie auf Gesandtschaften¹⁰³ und nach Eroberung der Terraferma und Schaffung des „stato da mar“ bis hin auf mögliche Familienbeziehungen von Rektoren in den unterworfenen Städten mit Erzbischöfen und Bischöfen der entsprechenden Diözesen¹⁰⁴ – regelrechte „magistrati alle anime“, nämlich „Amtsträger für die Seelen“¹⁰⁵. Diese Einschränkungen erstreckten sich auch auf die Karenzzeit, deren Verpflichtung schon Mitte des 13. Jahrhunderts die Verwandten des Amtsträgers einschloss¹⁰⁶, und auch in den Arti und den Scole wurden dieselben Verbote eingeführt¹⁰⁷.

Die Vorschriften datieren im Kern aus der Zeit von 1259 bis 1300, wieder in Verbindung mit politischen Spannungen und den für diese Jahrzehnte charakterischen Versuchen, Parteibildung einzuschränken.¹⁰⁸ Ein weiterer Schwerpunkt der Beschlüsse, wohl mit verschiedenem Akzent, trat nach der Mitte des 15. Jahrhunderts

100 *Gisella Graziato*, *Le promissioni del doge di Venezia dalle origini alla fine del Duecento*. Venedig 1986, 51.

101 *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 359, 101 N. 64 (a. 1269). Schon 1260 bei Wahlmännern für *regimina*: „... secundum lineam parentelle que observatur in Veneciis in facto electorum ipsorum regimen“ (ebd. 359, N. 8/1).

102 *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 1, 366; ebd. 2, 92 N. 23, 98, N. 49.

103 Schon ab 1259: *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 375.

104 ASVe, Segretario alle voci, Decreti, b. 1, f. 61 (J. 1461).

105 *Adriano Prosperi*, *La figura del vescovo fra Quattro e Cinquecento: persistenze, disagi, novità*, in: *Annali della Storia d'Italia, La Chiesa e il potere politico dal medioevo all'età contemporanea*. A cura di Giorgio Chittolini/Giovanni Miccoli. Turin 1986, 235.

106 Zur Karenzzeit von Verwandten: *Cessi* (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 1246 Mai 11., S. 366. 1349 wurde das Gesetz abgemildert: *Francesca Girardi* (Ed.), *Venezia-Senato. Deliberazioni miste. Registro XXV (1349–1350)*. Venedig 2006, 220, N. 357.

107 Vgl. *Monticolo* (Ed.), *I capitolari* (wie Anm. 11), 2, 439, cap. 110; *Pullan*, *Rich and Poor* (wie Anm. 11), 70, 113.

108 *Lane*, *Enlargement* (wie Anm. 58), 252–254.

noch hinzu: bei Nominierung und Wahl durfte nur ein Titel (unter den möglicherweise vielen) des zu Wählenden und seines Vaters auf dem Wahlzettel stehen, um nicht die Wahl von vornherein zu beeinflussen.¹⁰⁹ Die Beachtung der Titulatur spiegelte eine neue Qualität beim Patriziat wieder: ökonomische Vorgänge im großen Stil hatten den Adel verändert, der immer abhängiger von den öffentlichen Ämtern auch in finanzieller Hinsicht wurde, „... cum li quali essi nostri nobeli per la maçor parte vivono e sustentano le fameglie loro“.¹¹⁰ Die *officia* bestimmten nun das politische und soziale Gewicht, Selbstwahrnehmung und Repräsentation der Gesamtparentele, daher das Verbot der Titulatur.

Die Beschlüsse zur Verwandtschaft ergänzten den Verteilungsmechanismus aus kurzen Amtszeiten und Rotation, ein fest verankertes Merkmal schon im Duecento. Die Verfügungen über die „contumacia“, Karenzzeit, zielten wenigstens seit Mitte des 13. Jahrhunderts darauf ab, Ämterhäufung bei Einzelpersonen oder ihren Familienangehörigen zu vermeiden, um so eine weite Streuung zu gewährleisten.¹¹¹ Dieses Bemühen lässt sich deutlich 1393 erkennen, wenigstens in Bezug auf zwei bedeutende Ämter, *iudices* und *advocatores Communis*. Die Regelung wollte sicherstellen, dass möglichst viele an *giudicature* und *avogarie*, ebenso viele am Genuss der *utilitates* Teilhabe besaßen und sich in der Rechtspraxis fortbildeten – ein *ius*, das eher den *consuetudines* entsprach als den Statuten:

„Cum sicut notum est iudicatus et advocarie per curias nostri palacii cum notabili iactura patrie nostre sint in manibus paucorum qui de anno in annum eliguntur et permutantur de uno iudicatu ad alium et iustissimum ac equum sit ymo pro statu huius nostre civitatis omnino faciat quod dicti iudicatus et advocarie veniant ad manus multorum ut quamplurimi participant in utilitatibus et instruantur in iuribus nostris, que magis constant in consuetudinibus quam in statutis et magis discuntur per praticam quam per scripturam.“¹¹²

Der zitierte Beschluss war schwerwiegend: einerseits bestätigte er das Verteilungsprinzip, nach dem Ämter nicht in den Händen von wenigen verbleiben sollten („in manibus paucorum“), und zwar in ununterbrochener Folge von einem Amt zum anderen; andererseits, indem er sich eher auf die Rechtspraxis als auf die Theo-

109 Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 72.

110 ASVe, *Maggior Consiglio, Deliberazioni*, reg. 24 (*Stella*), 105(109)v (J. 1490).

111 Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), I, 202, N. IV/1; 231, N. 12 usw. Vgl. Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 45–49.

112 ASVe, *Maggior Consiglio, Deliberazioni*, reg. 21 (*Leona*), f. 66(70)r (1393 Juli 20. more veneto).

rie berief, stellte er das Prinzip einer abstrakten Professionalität in Frage. Zugunsten von Teilhabe und Rotation scheint jede ‚Bürokratisierung‘ in Bezug auf die einflussreichen Ämter der *advocati* und *iudices* zurückgestellt. Diese Idealvorstellung war schon acht Jahre vorher (1385) im Zusammenhang mit dem Verbot einer Reservierung für hohe Ämter ausgesprochen worden: „cum [...] utile sit providere super hoc ut omnes participant de honoribus et beneficiis terre...“¹¹³ Sie wurde sechzig Jahre später (1450) noch expliziter formuliert, da die bisherigen Normen zur Karenzzeit Gleichheit nicht genügend sicherstellten, weil die Zahl der *nobiles* angestiegen war.¹¹⁴

Frühzeitige Belege und die Eindringlichkeit dieser Gesetzgebung beweisen die zentrale Bedeutung, die Familie und Verwandtschaft als sozialem, ökonomischem und politischem Phänomen unter den venezianischen Adligen – gerade bei ihrer Anwesenheit und Einfluss in den Consigli – schon lange eingeräumt wurde¹¹⁵: „With slight exaggeration, one may say that assemblies of the Great Council amounted to the congregation of large, interlocking family complexes based on both lineage and affection, *parenti e consorti*.“¹¹⁶ Innerhalb konkurrierender Netzwerke und der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Patronagenetworks sollten Karenzzeit und Rotation eine Austarierung von Vergabe und Kompensation, Verteilung von Macht und Ehre so zulassen¹¹⁷, um Konsens und Akzeptanz herzustellen und daher zum Integrationsfaktor im politischen System zu werden – so die tiefere Bedeutung des von Cozzi geprägten Ausdrucks, einer „società elettorale“, also einer Gesellschaft, die das Recht zur Wahl zusammenhielt. In einem solchen Partizipationsssystem konnte der Wahlakt nicht nur allein eine bloße Stellenbesetzung sein, sondern in seiner Wiederholung das politische System legitimieren.¹¹⁸

113 ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 21 (*Leona*), f. 10(14)r.

114 *Queller*, Patriciate (wie Anm. 20), 47 f.

115 *Romano*, Patricians (wie Anm. 78), 41–50. Vgl. *Caravale*, Le istituzioni (wie Anm. 7), der unter „istituzioni della Repubblica“ auch „la famiglia“ subsumiert: ihr widmet er einen ganzen Paragraphen (312–315).

116 *Finlay*, Politics (wie Anm. 19), 89.

117 Vgl. *Keller*, Wählen (wie Anm. 50), 49.

118 *Schwerhoff*, Wahlen (wie Anm. 10), 112.

IV. ‚Scheitern‘ und Außerkraftsetzung des Verfahrens

Schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wurde die Nichtannahme (*refutacio*) von öffentlichen Ämtern geregelt und damit die Pflicht zur Annahme festgelegt. Aus dem Jahre 1185 datieren einschneidende Maßnahmen gegen diejenigen, die eine Aufgabe verweigerten, zu der sie gewählt worden waren, und 1211 bekräftigte der Doge Petrus Ziani die strengen Strafen; nach Vittorio Lazzarini resultierte diese Rigorosität aus der Entstehung des Lateinischen Imperiums in Folge des vierten Kreuzzuges (1202–1204) und der damit verbundenen Ausdehnung des venezianischen Machtbereichs; nämlich als Versuch, der Neigung vieler Venezianer, ihre eigenen persönlichen Angelegenheiten in den neu eroberten Gebieten zu betreiben und der daraus folgenden Vernachlässigung gegenüber den öffentlichen Verpflichtungen in ihrer Heimat gegenzusteuern. Nach dem Fall des Lateinischen Reiches (1261) brachten aber die Handelskrise und Konkurrenz mit Genua die Gesetzgeber dazu, Ausnahmen vom Verbot für die zu erlassen, die weit weg von Venedig eigene Geschäfte *oltremare* erledigen mussten oder wollten.¹¹⁹

Die Gesamtheit der Bestimmungen nach Mitte des 13. Jahrhunderts wiederholte und spezifizierte, manchmal widersprüchlich in Anbetracht der gerade vorher erlassenen Verfügungen, Verbote und Strafen für Amtsträger, Gesandte und auch Mitglieder von verschiedenen Konsilien, die jede Wahl ausschlugen¹²⁰; mit einer besonderen Neuerung aus dem Jahre 1268: neben einer der Dauer des ausgeschlagenen Amtes gleichen Karenzzeit wurde die Teilnahme an verschiedenen Konsilien (*Maggiore*, *Quarantia* und *Rogati*) für denselben Zeitraum verboten¹²¹. Diese Klausel bestätigte *e negativo* die Wahrnehmung derselben Qualität im Engagement bei *consilia* sowie bei *officia* und den Strafwert der Enthaltensamkeit von der Tätigkeit als *consiliaris*: Amt und Mitgliedschaft in den Konsilien gälten also als eine Pflicht in der Zivilgesellschaft, wie Lazzarini behauptet, aber gleichzeitig als eine Machtfülle, die wie ein Privileg zugestanden oder auch entzogen werden konnte.

Für die beiden folgenden Jahrhunderte blieb die Problematik der Ämterverweigerung Gegenstand fortlaufender Gesetzgebung.¹²² Das Hin und Her der Strafbesimes-

119 Lazzarini, *Obbligo* (wie Anm. 49), 187 f.

120 Ebd. 188–190.

121 Ebd. 188.

122 Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 115–119; Donald Queller, *The Civic Irresponsibility of the Venetian*

sung zeigt die Wechselseitigkeit des Phänomens und die verschiedene Gewichtung in der Wahrnehmung, je nach den Fallbeispielen und den daraus resultierenden Möglichkeiten, die Regelungen zu unterlaufen.¹²³ Wenn der Aufenthalt außerhalb Venedigs in der expansiven Phase des 13. Jahrhunderts, vor allem durch den Handel, ohne weiteres eine Ablehnung rechtfertigen konnte, wurden Anfang des 14. Jahrhunderts die Akzente differenzierter gefasst, je nachdem, ob es sich um See- oder Landreisen und einen Aufbruch vor oder nach der Wahl handelte. Auch die Straffreiheit wurde auf Grund des Verbleibens außerhalb von Venedig in Rechnung gestellt – eine Absenz unter zwei Monaten rechtfertigte nicht die Ablehnung eines Amtes, im Gegenteil, sie wurde als pure Ausrede gewertet.¹²⁴

Die Fallbeispiele für die Nichtannahme von Ämtern hingen von jeweils wechselnden Konstellationen ab – Pest, Kirchenjubiläen, Kriege oder Kriegsgerüchte¹²⁵, aber einige Faktoren blieben konstant: bestimmte Würden schienen wenig anziehend, weil sie mit Gefahren oder Lasten auch finanzieller Art, mit großem Aufwand oder einer Abwesenheit von der Stadt Venedig selbst verbunden waren oder auch weil sie den Gewählten in einem Amt für seine gesamte Dauer und die anschließende Karenzzeit festlegten oder dem Ehrenrang, auf den er abzielte, nicht entsprachen.¹²⁶ Diese Fälle belegen das Bestehen einer eher informellen Hierarchie zwischen den Ämtern und eine Art idealen Karriereverlauf, der Aspiranten dazu brachte, die eigene Planung möglichst zielstrebig festzulegen: Ämter, die wenig ehrenvoll und als Durchgangsstation zu einflussreicheren auf der Basis der Karenzzeit angesehen waren, wurden gleich mit der *nominatio* oder kurz nachher oder sogar während der Ausübung des Amtes einfach aufgegeben.¹²⁷ Für sich spricht eine Szene, deren Verlauf eine *pars* von 1471 schildert: bei der *proposita*-Lektüre, nämlich der Liste der neu zu besetzenden Ämter, beeilten sich die in der Versammlung anwesenden Amtsträger

Nobility, in: *Explorations in Economic History* 7, 1969/70, 223–235. Ein Beispiel aus dem Jahre 1448: ASVe, Consiglio di Dieci, Parti miste, reg. 13, f. 131r(133)v: „... nostri zentilhomeni sufficienti, i qual non volea esser nei benefici per viver più repossadamente i suo pensieri“.

123 Vgl. z.B. ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 17 (*Spiritus*), f. 116(117)v. Und vgl. die zahlreichen Beschlüsse, in mehreren Abschriften im 17. und 18. Jahrhundert zusammengestellt: ASVe, Compilazione delle leggi, I serie, b. 197, f. 31–52v.

124 *Lazzarini*, Obbligo (wie Anm. 49), 190.

125 Vgl. *Salmini*, Il Segretario (wie Anm. 3), 53 f.

126 *Queller*, Patriciate (wie Anm. 20), 120–138.

127 Ausführlich ebd. 115–138.

unter lautem Aufruhr, das eigene Amt niederzulegen, um durch die Elektoren für ein neues *officium* sofort in Betracht genommen zu werden.¹²⁸ Dieser Vorgang zeigt die Realität bei der Annahme von solchen Schlüsselpositionen, die nicht immer und von jedermann als anstrebenswert gesehen wurden. Ihre Bedeutung richtete sich danach, welchen Wert ihnen der einzelne oder seine Parentel im Verhältnis zu anderen Positionen beimaßen; diese in sich banale Überlegung galt insbesondere für das venezianische System, von weitgestreutem Verteilungsprinzip und kurzzeitiger Ämterrotation inspiriert. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Nichtannahme als Reaktion auf die „Kontingenz“ der Personalentscheidung gelten, indem sie das ‚Scheitern‘ einer Entscheidung zeigte. Daher wurde eine Risikostrukturierung innerhalb des Verfahrens selbst versucht: durch die erwähnten Verbote und Strafen bemühen sich die Beschlüsse, die *refutacio* in ein Sicherungssystem einzubauen, als Kanalisierung von Vorhersehbarkeit und Kontrolle.

In diesem Sinne verstanden verband sich die Praxis der Nichtannahme mit den Ausnahmen und Suspensionen des Verfahrens – den sogenannten *gratie*, eine Form von Personalentscheidung, die nach ganz eigener Verfahrensweise die Wahlregeln über Bord warf. Eine der wichtigsten *gratie* erlaubte den Patriziern, begehrte *officia* zu erlangen oder von ungeliebten befreit zu werden, auch die Amtszeit abzukürzen oder den Antritt hinauszuzögern.¹²⁹ Ursprünglich ein Exklusivrecht des Dogen, ging die *gratia* mit der Ausformung des Verwaltungsapparates und der Erosion der Dogenrechte in die Kompetenz der Consilien über, also in die der Ratsherren, die Wahlen durchführten. Sie schwächte den Vorgang „per electionem et probam“ einmal direkt, indem sie eine Wahl außer Kraft setzte, oder indirekt, indem sie die Kriterien für eine korrekte Durchführung aufweichte.

Die Gratienerteilung für einige Ämter nahm Anfang des 14. Jahrhunderts zu. Sie betraf vorwiegend das eher bescheidene Amt der *balestrieri* für junge Adlige, keine Schlüsselposition, aber die erste Stufe in der öffentlichen Karriere.¹³⁰ Gerade in Bezug auf die *ballestrerie* lässt sich die erodierende Wirkung von *gratie* gegenüber der Wahlfreiheit des Maggior Consiglio feststellen: 1501 musste er erkennen, dass von

128 ASVe, Segretario alle voci, Decreti, b. 1, f. 73.

129 Dennis Romano, Quod sibi fiat gratia: Adjustment of Penalties and the Exercise of Influence in Early Renaissance Venice, in: Journal of Medieval and Renaissance Studies 13, 1983, 251–268.

130 Queller, Patriciate (wie Anm. 20), 34–39.

den 120–130 *ballestrerie* nur 30–32 zur Wahl standen, während die übrigen Zweidrittel *per gratiam* erteilt wurden.¹³¹

Außer dem eklatanten Fall der *balestrieri* waren auch weitere Ämter durch *gratie* verteilt, z. B. die Kastellanien, in Friedenszeiten eine Art Sinekure¹³², schon Anfang des Trecento *per gratiam* an *nobiles* vergeben, die Verdienste für sich erworben hatten, u. a. im Krieg¹³³. Beispielhaft ist die *gratia* 1317 als Belohnung für Waffendienst in Ferrara zugunsten des Marino Trevisan, der ein Wirtschaftsprivileg erhielt, nämlich das Recht, Getreide aus Apulien zu importieren, das aber bei Nichtnutzung durch eine Kastallanie in Kreta ersetzt werden konnte.¹³⁴ Die Insel war gerade an der Peripherie des *Stato da mar* erobert worden und bot venezianischen Patriziern Möglichkeiten zum Einkunftserwerb; 1304 wurde die Konzession durch Gratien in Bezug auf die Hauptstadt von einer breiteren Zustimmung mehrerer Konsilien abhängig gemacht¹³⁵, und dieser Hang zur Eindämmung von *gratie* nahm Mitte des Trecento zu¹³⁶. Im Januar 1366 wurde sogar die drakonische Entscheidung getroffen, überhaupt keine *gratia* mehr zu erteilen: schon die Vorgänger hätten sich bemüht, die Wahlen der *regimina* zum Maggior Consiglio zu reservieren, dem diese Kompetenz, wie man wiederholte, eigentlich zustand.¹³⁷ Trotzdem konnte sich 1385 der Senat über die Schäden bei Zugeständnissen *per gratiam* und auf Lebenszeit von Kastellanien und Ämtern oder Besitzungen in Kreta beschweren und feststellen, dass Kapitäne der Galeeren, die in Venedig vor Anker lagen, gerade *per viam gratie* oder durch Ratsherren des Minor Consiglio die Reservierung von wichtigen Rektoraten erlangen konnten¹³⁸ und so eine Art widerrechtliche Ämterkumulierung realisierten.

Wegen der gefährlichen Konfrontation mit Genua im Chioggiakrieg (1377–1381), der Venedig höchsten Risiken aussetzte sowie eine weitere Belastung für die Wirtschaft und die starke Verarmung von vielen Patrizierfamilien hervorrief, stieg

131 Ebd. 38.

132 Ebd. 40.

133 Ebd. 40–43.

134 Ebd. 41.

135 Ebd., 41 f.

136 ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 21 (*Leona*), f. 53 (49)r.; ASVe, Compilazione delle leggi, I serie, b. 197, f. 690, f. 37; und vgl. *Chojnacki*, La formazione (wie Anm. 46), 676.

137 ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 21 (*Leona*), f. 49(53)r.

138 ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 21 (*Leona*), f. 10 (14)r.; reg. 15 (*Fronesis*), f. 39(40)v.

die Erteilung der Gratien weiter an. In dieser Konstellation erreichte die *gratia* eine besondere Bedeutung, indem sie zum Instrument wurde, um Adeligen und Bürgern aus ökonomischen Schwierigkeiten herauszuhelfen¹³⁹ und die Treue der hinzugekommenen Bevölkerung der Terraferma zu belohnen: der Wahlmodus musste wieder kurzfristig geändert werden¹⁴⁰ – dieselbe Politik zu Kriegszeiten verursachte auch die erneute „Öffnung“ des Maggior Consiglio: dreißig Popularfamilien, die sich bei der Verteidigung des Vaterlandes ausgezeichnet hatten, wurde Zutritt zum Maggior Consiglio gewährt, unter Außerkraftsetzung der geltenden Bestimmungen.¹⁴¹

Nachdem aber die Gefahrensituation vorbei war, wurde das Problem der Gratien in einer Reihe von Überlegungen neu angegangen: eine *pars* von 1391, die auf die Beschlüsse von 1342 und 1366 Bezug nahm, versuchte, Gratien einzuschränken, damit die Wahlen zu den *regimenta* dem Maggior Consiglio vorbehalten blieben.¹⁴² Trotzdem gingen die Bewilligungen im nächsten Jahrhundert weiter, so dass erneut Eingriffe nötig wurden, um sie zu begrenzen, u. a. bei der schon erwähnten Erteilung von Gratien für Kastellanien, angeblich „jeden Tag“ zugestanden (1450)¹⁴³ – nicht ohne besonders zu betonen, dass *officia et beneficia et castellanie* „non [...] per gratiam, sed per electionem“ zu verleihen waren¹⁴⁴.

Die wiederholte und schon monotone Verteidigung des Wahlrechtes im Maggior Consiglio speiste sich im 14. und 15. Jahrhundert aus der Machtbefugnis zur Erteilung von Gratien.¹⁴⁵ In ihren Genuss kamen *populares*, *cittadini* und Adlige; deren Verfügungsgewalt über *officia* erlaubte ihnen, den *populares* Ämter zu übertragen, z. B. dasjenige des Notars¹⁴⁶, aber vor allen Dingen, wie das Beispiel von 1317 zeigt, innerhalb eben dieses Patriziats eine Klientel und die sogenannten „poveri vergognosi“ zu alimentieren, jene verarmten Adligen, die besonders nach dem Chioggia-

139 Vgl. ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 21 (*Leona*), f. 18(22)v, schon zitiert von *Queller*, *Patriciate* (wie Anm. 20), 42.

140 ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 21 (*Leona*), f. 29(29)v.

141 *Chojnacki*, *La formazione* (wie Anm. 46), 701.

142 ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 21 (*Leona*), f. 49(53)r.

143 ASVe, Consiglio di Dieci, Deliberazioni, *Miste*, reg. 15, f. 40 (41)v-41(42)v. ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 22 (*Ursa*), f. 175(181)r.

144 ASVe, Consiglio di Dieci, Deliberazioni, *Miste*, reg. 15, f. 41(42)r.

145 Zur Konkurrenz mit anderen Gremien bei Wahlen selbst vgl. oben Anm. 57.

146 Während seiner Karriere kam Benintendi de Ravegnani in den Genuss von wenigstens neun *gratie*. *Romano*, *Gratia* (wie Anm. 129), 265.

krieg in den Quellenbelegen zunahmen.¹⁴⁷ Auch wenn sie sozial abgestiegen waren, blieben sie doch Adlige mit Wahlrecht im *Maggior Consiglio* und bereit, es für den anzuwenden, der ihnen Vorteile versprach, und so die Blöcke der Voten zu vergrößern, die im späten 15. Jahrhundert sichtbar und bedrohlich beim Wahlvorgang hervortraten. Die Erteilung von *Gratien* wurde so eine „arena for patricians to exercise influence“¹⁴⁸: der Patrizier, der Petitionen unterstützen und die Stimmabgabe lenken wollte, war befähigt, Freunde zu belohnen und Feinde zu kämpfen.

Wie Dennis Romano behauptet, stand damit die *gratia* im Dienst von Interessen der Einzelnen und des Gesamtadels, vor allem einer Elite innerhalb des Patriziats, denn sie erlaubte ihr eine Tätigkeit als „Sponsoren“ und „Lobbyisten“, die je nach Lage schneller oder langsamer *Gratien* in Konsilien gewährten. Diese Machtfülle von Zugeständnis oder Entzug erhielt so die Prägung einer „politischen Patronage“ innerhalb der Institutionen, da die Konsilien selbst schlussendlich zu Patronen wurden. Theoretisch dem Leistungs- und Konkurrenzprinzip entgegenstehend, aber auch gegen die *equalitas*, nistete sich die Patronage in die Ämterverteilung ein und schuf eine ständige Spannung mit dem Vorgang „per electionem et probam“ bis hin zu Personalentscheidungen aus einem eigenen Prozedere, von *petitio* zur *gratia*.

V. Semantik des ‚decision-making‘

„Quod [...] veniant ad manus multorum“ fasste das Verteilungsprinzip, das zusammen mit der *equalitas* den Kern des Diskurses über das venezianische Wahlsystem freilegte. Seine Rhetorik zieht sich durch die Jahrhunderte, unterlag aber einem Bedeutungswandel für Ämter und Inhaber, in Verbindung mit der Streuung der *Gratien*praxis: bei Beschlüssen zum Wahlvorgang erschien wenigstens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts das *officium* mit *beneficium* in einer gemeinsamen Formel, „... officia, beneficia seu consilia“, die sich aber schnell zum Paar *officium et beneficium* verdichtete.¹⁴⁹ Wenn 1345 eine Gleichverteilung von *honores et servitia civitatis* verlangt wurde, galt hundert Jahre später noch dieselbe Forderung, aber im alleinigen Bezug

147 Chojnacki, *La formazione* (wie Anm. 46), 707; Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 30f.

148 Romano, *Gratia* (wie Anm. 129), 253.

149 ASVe, *Maggior Consiglio, Deliberazioni*, reg. 19 (*Novella*), f. 92(103)v; und vgl. u.a. ASVe, *Compilazione delle leggi*, I serie, b. 197, f. 83.

auf die *beneficia*: „... omnes sentiant et participent de beneficiis“¹⁵⁰; noch expliziter wurde vierzig Jahre später propagiert, dass alle „del beneficio et commodo dei nostri magistrati e rezimenti“ Anteil haben konnten¹⁵¹. Aus *honores et servitia* zu *beneficia*, zu „beneficio et commodo“: aus dieser Verschiebung hin zur Ämterkäuflichkeit wenige Jahrzehnte später zur Zeit des Kriegs mit der Liga von Cambrai war es nur ein kleiner Schritt. Und noch dazu: wenn 1345 *equalitas* und Ämterverteilung zugunsten der *cives* eingefordert wurden, kam hundert Jahre später ganz unumwunden die Rede von *nobiles nostri* auf. Für das Patriziat war jetzt die Teilnahme an den *beneficia* der Regierung gesichert.

Mit der Bedeutungsverschiebung innerhalb von Ämtern und Inhabern verlor die immer wieder beschworene Auswahl der *meliores, legatiores et magis sufficientes* im Wahleid der Elektoren ihren ursprünglichen Sinn. Ganz unumwunden zeigten sich so die Spannungen bei „Schlüsselpositionen“ als *officium* und/oder *beneficium*, zwischen Verfahren und Ausnahme, zwischen *status domini* und Interessen des Adels. Inwieweit das Verfahren daher nicht autonom sein konnte, haben u. a. Chojnacki und Crescenzi aufgewiesen: die Ämterverteilung ging zugunsten immer derselben Familien aus¹⁵², wie auch die prosopographische Aufschlüsselung der „Rulers of Venice“¹⁵³ zu beweisen verspricht.

Das Verhandeln nahm seit dem späten 15. und frühen 16. Jahrhundert in den Schriften des Marino Sanudo und seiner Zeitgenossen eindeutig negative Konnotationen an, denen die Forscher schon lange ihre Aufmerksamkeit widmeten.¹⁵⁴ Vor allem Robert Finlay stellte für die Mitte des Quattrocento eine Wende in der Anzahl der „Wahlkorruptionen“ fest, die 1509, dem Jahr der Niederlage von Agnadello, sprunghaft anstieg.¹⁵⁵ Als Schlüsselwort für diesen Befund gilt „broglio“, jeweils als *electioneering, lobbying, bribery* aufgefasst.

Wie bekannt, hat der Begriff, der ins Italienische und Angelsächsische Eingang fand, seinen Ursprung im Sachbegriff *broilum*, einem fest umschriebenen Ort, in Venedig verstanden u. a. als der kleine Platz neben S. Marco, ein öffentlicher Ort der So-

150 ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 22 (*Ursa*), f. 190(196)v.

151 ASVe, Maggior Consiglio, Deliberazioni, reg. 24 (*Stella*), 105(109)v.

152 *Finlay*, Politics (wie Anm. 19), 92.

153 Vgl. *Salmini*, Il Segretario (wie Anm. 3), 62–64.

154 Zu den Niederlagen und den daraus folgenden pessimistischen Einschätzungen Sanudos vgl. ausführlich *Finlay*, Politics (wie Anm. 19), 251–280.

155 *Finlay*, Politics (wie Anm. 19), 204f. undff.

zialisierung, d.h. für Geschäfte und politische wie familiäre Allianzen.¹⁵⁶ Weniger bekannt ist, dass in vielen Städten Norditaliens *broilum* auch ein Ort der Versammlung, *concio*, aus der Zeit der frühen Kommunen war und von daher auch den Namen für das „Rathaus“ (Broletto) gab.¹⁵⁷ Diese Entwicklung des Wortes in Verbindung mit der öffentlichen Rede und der Politik auf dem Festland¹⁵⁸ sollte immer bei einer Interpretation berücksichtigt werden. Der erst im 17. Jahrhundert belegte Ausdruck „broglio onesto“¹⁵⁹ ist daher bezeichnend: wie der lateinische *ambitus* zeigt das Wort *broilum/broglio* keine semantische Ausdifferenzierung¹⁶⁰ und erschwerte den Zeitgenossen, „unerlaubte“ (broglio) von „erlaubten“ Praktiken (broglio honesto) zu unterscheiden. Robert Finlay hat eine noch spätere Umschreibung des Wortes „broglio“ durch einen anonymen Patrizier ans Licht gebracht, nach der *broglio* in der venezianischen Verfassung begründet gewesen sei, zum Zweck des Zusammenhalts in „l’unione, l’amore, il rispetto scambievole, senza de quali requisiti – e Dio Signor tenga lontano il levarli – perirebbe forse il sistema di questo governo“.¹⁶¹ 1526 hielt Marino Sanudo im Maggior Consiglio eine Ansprache gegen einen Gesetzesvorschlag, der Glückwünsche in Form von Umarmungen und Händeschütteln nach einer Wahl als Ausdruck von unzulässigen Absprachen unter den Wählern verbieten wollte. Diese äußeren Zeichen eines Gefühlsausdruckes waren nach Sanudo im Gegenteil Zeichen für Eintracht und Verbrüderung in der langen Reihe der veneziani-

156 *Queller*, *Patriciate* (wie Anm. 20), 53.

157 Vgl. u. a. *Francesca Bocchi*, *Il Broletto*, in: *Milano e la Lombardia in età comunale, secoli XI–XIII*. Milano, Palazzo reale, 15 aprile – 11 luglio 1993. Mailand 1993, 38–42.

158 Vgl. *Venezia*, Museo Civico Correr, Biblioteca, *Raccolta Cicogna*, 3182/2, f. 1v (n. num.): „broglio“ als „espressione particolare di questa città usurpata uiversalmente per significar ‚far officio‘. E poiché il far officio è cosa più che ad altri necessaria alla nobiltà di questo governo [...] vicendevolmente e s’ottengono e si dispensano le cariche e dignità della Patria, così ordinariamente intedesi per far broglio quell’officio, che fa un nobile all’altro per ottenere o evitar qualche carica“.

159 *Queller*, *Patriciate* (wie Anm. 20), 53 unter Bezugnahme auf *Finlay*, *Politics* (wie Anm. 19), 199.

160 *Uwe Walter*, *Patronale Wohltaten oder kriminelle Mobilisierung? Sanktionen gegen unerlaubte Wahlwerbung im spätrepublikanischen Rom*, in: *Grüne/Slanička* (Hrsg.), *Korruption* (wie Anm. 25), 151 f; *Martin Jehne*, *Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“: Zur Funktion des ambitus in der römischen Republik*, in: *ders.* (Hrsg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*. Stuttgart 1995, 51–53. Zur Gleichsetzung von „ambito“ und „broglio“: *Venezia*, Museo Civico Correr, Biblioteca, *Raccolta Cicogna*, 3182/2, f. 1r (n. num.): „... stato dell’ambito, osia de Brogli“.

161 *Venezia*, Museo Civico Correr, Biblioteca, *Raccolta Cicogna*, 3182/2, f. 1v (n. num.). Vgl. *Finlay*, *Politics* (wie Anm. 19), 219.

schen Tradition zum Verhalten im Consiglio.¹⁶² Diese Bekundungen der Freude leiteten sich von der Ehre durch die Zustimmung der Versammlung und von dem Ausdruck der göttlichen Güte ab. Von daher die zeitgenössische Redeweise: „Ämter fallen vom Himmel“¹⁶³; die Ämter erschienen als Geschenke nach der *fortuna Dei*, der Kontingenz, die in den Kommendaverträgen und den ersten Seever Versicherungen immer wieder beschworen wird¹⁶⁴.

Der Anonymus und Sanudo bereichern die Semantik der venezianischen Personalentscheidungen im Laufe von drei Jahrhunderten. Die *conscientia*¹⁶⁵ und das Streben nach der Wahl von *meliores*, *legaliores*, *sufficiuntiores* wurden proklamiert und auch konkret befolgt; *officia* waren als *honores* verstanden und als Weg, um „*prodem et honorem Venetiarum*“ zu fördern.¹⁶⁶ Aber wenigstens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sind Ämter immer mehr als *beneficia* wahrgenommen worden, in Spannung zwischen verwaltungstechnischen und sozioökonomischen Funktionen, selbst anerkannt vom Inhaber der Regierungsgewalt, dem Patriziat, das die Unterhaltung der *nobiles* als öffentliche Verpflichtung verstand.¹⁶⁷ Das Verteilungsprinzip für die Ämter zielte auf die *equalitas* und die *contentatio animorum* ab, nämlich auf soziale Ausgeglichenheit und Eintracht, die sich noch im 16. Jahrhundert aus Werten wie Verbrüderung und sozialem Zusammenhalt speisten, innerhalb einer Gesellschaft begründet auf *familia*, *parentela* und *propinquitas*. Von daher die beständige Spannung zwischen einem allmählich ausgefeilten Wahlprozedere in Legitimität und Autonomie und Praktiken wie *Gratien*, *refutaciones*, *broglio*.

Im Licht der erneuten Wissenschaftsdebatte über Korruption soll zum Abschluss die Vorreiterrolle hervorgehoben werden, die Robert Finlay vor vierzig Jahren in der Venedigforschung eingenommen hat: nach ihm stellte das *broglio* das Kernstück venezianischer Politik dar, es kanalisierte Leidenschaften, vermied weitgehend Parteikämpfe, verlieh schlussendlich der Eintracht die nötige Sicherheit.¹⁶⁸ Neutral und schillernd als Verhandeln, „*fare officio*“, verstanden, eröffnete es Vermittlungs-

162 Finlay, *Politics* (wie Anm. 19), 220.

163 Ebd. 220, 274, vgl. auch 197.

164 Scheller, *Risiko* (wie Anm. 92), 192f.

165 ASVe, *Compilazione delle leggi*, I serie, b. 197, f. 213 („ponere ballotam suam caute et occulte secundum suam conscientiam“).

166 Cessi (Ed.), *Deliberazioni* (wie Anm. 28), 2, 101; I, 250, N. 23/2.

167 Chojnacki, *La formazione* (wie Anm. 46), 707; Queller, *Patriciate* (wie Anm. 20), 34, 42.

168 Finlay, *Politics* (wie Anm. 19), 219f.

räume innerhalb des Verfahrens, um vorher und nachher die Ergebnisoffenheit der Personalentscheidungen korrigieren zu können.

Für die Zusammenarbeit bei der Übersetzung danke ich Herrn Dr. Wolfgang Decker.